

Wasserstrategie des Kantons Wallis

Finanzierung der Wasserinfrastrukturen

Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und Subventionen

Grundlagendokument für die Workshops mit den Gemeinden vom
7. Oktober 2025 (in Brig) und 16. Oktober (in Martigny)

1. Zweck dieses Grundlagendokuments

Dieses Dokument bietet den Gemeindeexekutiven einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton für die Finanzierung von Wasserinfrastrukturen. Es beantwortet folgende Fragen:

Was genau sagen die Gesetze von Bund und Kanton zur Finanzierung der Wasserinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf die Gemeinden? Konkret:

- Welche gesetzlichen **Pflichten** habe ich?
- Welche **Grenzen** werden mir vom Gesetz her gesetzt?
- Welchen **Handlungsspielraum** habe ich als Gemeinde?
- Mit welcher **Subventionierung** kann ich rechnen?

2. Aufbau des Dokuments

Das vorliegende Dokument ist nach den verschiedenen **Arten der zu finanzierenden Wasserinfrastrukturen** gegliedert. Unter Infrastrukturen versteht man hier:



Schutz der Wasserressourcen und Trinkwasserversorgung: Schutz der Wasserressourcen, Fassung, Speicherung – auch für den Brandschutz – und Versorgung, auch der Industrie, sofern diese von der Gemeinde versorgt wird → **Kapitel 3.1, Seite 2**



Siedlungsentwässerung: Kläranlagen – auch industrielle Kläranlagen, sofern sie kommunales Abwasser behandeln, Netze mit Trenn- oder Mischsystem, Behandlung anderer Einleitungen – z. B. von Strassen etc. → **Kapitel 3.2, Seite 5**



Schutz vor wasserabhängigen Naturgefahren: Schutzbauten gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie Murgänge; **Revitalisierung von Fließgewässern** und Seeufern, oft in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Hochwasserschutzbauten;

→ **Kapitel 3.3, Seite 9**



Landwirtschaftliche Bewässerung + ...: alle Bewässerungsinfrastrukturen, von der Wasserentnahme bis zur Wassernutzung, sowie Anlagen und Massnahmen im Bereich Boden und Wasserhaushalt, wie Entwässerungen und die Verbesserung der Bodenstruktur und -zusammensetzung. → **Kapitel 3.4, Seite 13**



Wasserkraft: von den Stauseen über die Zuleitung hin zu Wasserkraftwerken;
→ **Kapitel 3.5, Seite 16**



Wasserabhängige Tourismusinfrastrukturen wie künstliche Beschneiungsanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze, Thermalbäder etc..;
→ **Kapitel 3.6, Seite 17**

3. Relevante gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung

3.1 Schutz der Wasserressourcen und Trinkwasserversorgung

Dieses Kapitel wurde verfasst auf der Grundlage einer *Information zum Reglement und zur Gebührenberechnung der Trinkwasserversorgung*, herausgegeben von der DVSV (Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen).

Ansprechperson bei der DVSV: **Yann SIRISIN** – yann.sirisin@admin.vs.ch

Ansprechperson für Grundwasserschutz bei der Dienststelle für Umwelt (DUW):

Vivian GREMAUD – vivian.gremaud@admin.vs.ch

3.1.1 Einleitung

Auf kantonaler Ebene ist die Überwachung des Schutzes der Wasserressourcen – insbesondere der Grundwasserschutzzonen – Aufgabe der Dienststelle für Umwelt (DUW).

Die *Information zum Reglement und zur Gebührenberechnung der Trinkwasserversorgung* fällt hingegen in den Zuständigkeitsbereich der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSU).

Das Reglement über die Trinkwasserversorgung bildet die gesetzliche Grundlage für die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen auf Stufe Gemeinde oder Genossenschaft. Es regelt die Finanzierung der Trinkwasserversorgung sowie die Beziehungen zwischen dem Wasseramt und den Wasserbezüglern.

Ziel der vorliegenden Information ist es, die Wasserversorger (Gemeinden) über die Unterlagen zu orientieren, die es ihnen erlauben, ein Reglement und eine Gebührenberechnung zu erstellen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und vom Staatsrat genehmigt werden können.

3.1.2 Gesetzliche Grundlagen des Bundes

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) regelt den Schutz der Gewässer, einschliesslich des Grundwassers, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Es enthält jedoch keine Bestimmungen zur Finanzierung des Gewässerschutzes oder der Versorgungsinfrastrukturen.

Die Verordnung über Trinkwasser und Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, 16.12.2016) legt die Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser als Lebensmittel und an dessen Bereitstellung fest. Auch sie befasst sich nicht mit der Finanzierung der Infrastrukturen.

Preisüberwachungsgesetz (PüG, 942.20)

Artikel 14 des PüG schreibt vor, dass jedes neue Trinkwasserreglement mit den Einzelheiten zur Gebührenberechnung dem Preisüberwacher vorgelegt werden muss, bevor der Entwurf dem Kanton für dessen Vormeinung unterbreitet wird.

¹ Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an.¹² Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.

² Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies.

³ Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preissmissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.

3.1.3 Gesetzliche Grundlagen des Kantons

Im Kanton Wallis unterliegt das Trinkwasser der **Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen** vom 21.12.2016. Die folgenden Artikel regeln die Finanzierung der Trinkwasserinfrastrukturen:

Art. 6 – Finanzierung

Die Gemeinden oder Genossenschaften tragen die Kosten für die Wasserversorgung und die entsprechenden Anlagen. Eigentümer, deren Liegenschaften weit [...] entfernt sind, können zur Beteiligung an den Kosten der Anschlussleitungen verpflichtet werden.

Art. 7 – Wasserpreis

¹ *Die Gemeinden stellen durch Erhebung einer kausalen Abgabe die Selbstfinanzierung der Kosten für die Studien, den Bau, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sicher.*

² *Die Höhe der Abgabe, die in einem Reglement festgelegt ist, welches eine Vormeinung der Dienststelle für Verbraucherschutz benötigt, wird auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung, welche die absehbaren Kosten berücksichtigt, festgelegt. Die Gemeinden gewährleisten die Finanzierung über ein dazu vorgesehenes Spezialfinanzierungskonto.*

³ *Die Abgaben werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus:*

- a) *einerseits einer Grundabgabe zur Deckung der Infrastrukturkosten, die nach dem Verursacherprinzip anhand der Liegenschaftsfläche, der überbauten Fläche, der Brutto-Bauzonenfläche, dem SIA-Bauvolumen (Kubikmeter), der Anzahl Räume pro Wohnhaus oder der Anzahl Anschlüsse festgelegt wird;*
- b) *andererseits einem variablen Abgabenteil, der sich nach der Menge des verbrauchten Trinkwassers richtet.*

⁵ *Die Absätze 1 bis 4 sind ebenfalls auf Genossenschaften und private Trinkwasserversorgungen anwendbar.*

Anwendung von Artikel 7 – Wasserpreis

Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels gibt die DVSV nur dann ihre Vormeinung zu einem Reglement über die Trinkwasserversorgung ab, wenn dieses gemäss den folgenden Dokumenten des SVGW¹ erstellt wurde:

- W1010 – Empfehlung – Muster-Wasserversorgungsreglement (August 2012)
 - Dieses Musterreglement dient den Gemeinden als Leitfaden für die Festsetzung der Wassergebühren, indem es die zu regelnden Bereiche definiert und den Erlass ausgewogener finanzieller Bestimmungen erleichtert, die für alle Wasserdienstleister gültig sind.
- W1006 – Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung (Januar 2009)
 - Diese Empfehlung legt die Regeln für die finanzielle Transparenz der Wasserversorger fest, indem sie die Darstellung der Kosten und die Gebührenberechnung definiert und vorschreibt, dass die Grundgebühren 50 bis 80 % der Gesamtkosten decken müssen.

In diesem Zusammenhang kann auch eine dritte Empfehlung des SVGW hilfreich sein, um die Kosten für künftige Investitionen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Wasserversorgung bestmöglich zu ermitteln:

- W1005 – Empfehlungen zur strategischen Planung der Wasserversorgung (Januar 2009)
 - Die Empfehlung deckt alle technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und strukturellen Aspekte der Wasserversorgung ab und richtet sich an politische und wirtschaftliche Entscheidungsträger sowie an Fachleute und Lehrkräfte in diesem Bereich.

¹ SVGW – Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

3.1.4 Zusammenfassung – Was man als Gemeinde wissen muss

Hier in der Zusammenfassung (die folgende Liste ist nicht vollständig), was die Gemeinden in Bezug auf die Finanzierung ...:

... tun müssen:

- Ihre Wasserversorgung selbstfinanzierend organisieren, ohne Subventionsmöglichkeit;
- die Empfehlungen W1010 *Muster-Wasserversorgungsreglement* und W1006 *Finanzierung der Wasserversorgung* des SVGW befolgen;
- ihr Wasserversorgungsreglement der Preisüberwachung (PÜ) vorlegen;
- für das Reglement eine Vormeinung der DVSV einholen, welche überprüft, ob die oben genannten SVGW-Empfehlungen befolgt wurden;
- Ihr Reglement von der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheit genehmigen lassen, unter Einreichung der folgenden Unterlagen:
 - Entwurf des Reglements mit der vorgeschlagenen Gebührenberechnung;
 - Aufstellung der Gebührenberechnung mit schriftlicher Bestätigung, dass diese gemäss der SVGW-Empfehlung W1006 erstellt wurde;
 - Schriftliche Stellungnahme des Preisüberwachers zur vorgeschlagenen Gebührenberechnung;
 - Falls bereits vorhanden, Auszug aus dem Protokoll, das die Genehmigung des Reglements durch die Urversammlung bestätigt.

... nicht tun dürfen:

- Zur Finanzierung des Trinkwassers Steuergelder verwenden;
- vergessen, ihren Reglementsentwurf der PÜ vorzulegen;
- Mit kantonalen Subventionen rechnen², auch nicht für interkommunale oder regionale Leitungen, die Verteilnetze miteinander verbinden oder neue Wasserressourcen erschliessen, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

... tun können:

- Die Empfehlungen W1005 *Strategische Planung der Wasserversorgung* des SVGW umsetzen, was ihnen stark empfohlen wird;
- Die Eigentümer abgelegener Grundstücke an den Kosten für ihren Anschluss zu beteiligen.

² Ausgenommen sind Hydranten, für die das kantonale Amt für Feuerwesen eine Pauschale von CHF 1000.- und einen Beitrag von CHF 50.- pro Jahr gewährt.

3.2 Siedlungsentwässerung

Dieses Kapitel wurde von der DUW (Dienststelle für Umwelt) verfasst.
Ansprechperson: **Élodie ZANINI** – elodie.zanini@admin.vs.ch

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen des Bundes

In der Schweiz basiert die Abwasserbehandlung auf dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Diese gesetzlichen Grundlagen verpflichten jeden, dafür zu sorgen, dass Wasser nicht zum Nachteil der Umwelt verändert wird.

Die massgeblichen Artikel des GSchG

Art. 60a – Finanzierung durch verursachergerechte Gebühren

- Die Gemeinden finanzieren ihre Abwasseranlagen durch verursachergerechte Gebühren (Verursacherprinzip).
- Diese Gebühren müssen die gesamten Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz decken.

Art. 60b – Arten von Gebühren

- Einmalige Gebühr: deckt die Anschluss- oder Baukosten.
- Periodische Gebühr: deckt den Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz.
- Berechnung auf der Grundlage der Wassermenge und der Schadstoffbelastung.

Art. 61 und 61a – Bundesbeiträge

- Der Bund kann spezifische Massnahmen finanzieren (Ausbau/Verbesserung der ARA, Behandlung von Mikroverunreinigungen, besonderer Schutz).
- Die Beiträge erstrecken sich **nicht** auf die Instandsetzung nach einem Schadenereignis (Überschwemmungen, Erdbeben etc.).

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Die GSchV ergänzt das GSchG und legt technische Vorschriften fest:

- **Qualitätsziele:** Sicherstellung von sauberem und nutzungsgerechtem Oberflächen- und Grundwasser.
- **Verbotene oder limitierte Stoffe:** Strenge Beschränkungen für Einleitungen (Schwermetalle, Nährstoffe, persistente und toxische Stoffe).
- **Mikroverunreinigungen:** die Pflicht, bestimmte ARA schrittweise auszurüsten, um Mikroverunreinigungen zu beseitigen; Bund finanziert bis zu 75 % der Kosten, zuzüglich eines Kantonsanteils (20 % gemäss GSchG).
- **Überwachung:** Die Kantone sind für die Überwachung und Kontrolle zuständig; die Gemeinden müssen ihre Infrastrukturen in Übereinstimmung mit den Qualitätszielen verwalten.

Zusammengefasst:

- Die Gemeinden müssen die Entwässerung mittels Gebühren selbst finanzieren (Art. 60a und 60b).
- Der Bund unterstützt nur bestimmte gezielte Verbesserungen (Art. 61 und 61a), nicht jedoch die Behebung von Schäden.

3.2.2 Gesetzliche Grundlagen des Kantons Wallis

Die kantonalen Bestimmungen sind im kantonalen Gewässerschutzgesetz (kGSchG, SGS 814.3) und dessen Ausführungsreglementen enthalten. Sie legen die Rolle der Gemeinden, die Finanzierungsmodalitäten und die reglementarischen Pflichten fest.

Die massgeblichen Artikel des kGSchG

Art. 5 – Gemeinden (Auszug, Abwasserentsorgung)

- Die Entwässerung und die Abwasserbehandlung obliegen den Gemeinden, die sich zur Ausführung dieser Aufgaben zusammenschliessen können.
- Jede Gemeinde hat ein Reglement über die Entwässerung und die Abwasserbehandlung zu erlassen, das dem kantonalen Musterreglement entspricht.

Art. 15 – Verursacherprinzip

- Die Kosten für die Abwasserentsorgung und -reinigung sind nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren.
- Die Gemeinden legen verursachergerechte Gebühren fest, um die vollständige Deckung der Kosten zu gewährleisten.

Art. 17 – Kommunale Finanzierung

- Die Gemeinden sichern die Selbstfinanzierung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen.
- Die Finanzierung wird durch verursachergerechte Gebühren (Kausalabgaben) gewährleistet, die in einem kommunalen Reglement festgelegt sind.
- Die Höhe der Gebühren hat auf der Grundlage einer langfristigen Finanzplanung anzusetzen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen berücksichtigt.
- Die Gemeinden richten dafür ein Spezialfinanzierungskonto ein, um Transparenz und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten

Art. 18 – Kantonale Subventionen

- Der Kanton beteiligt sich an bestimmten Kosten, die den Gemeinden zufallen. Die Subventionen können je nach Art der Arbeiten von **20 bis 45 %** betragen.

3.2.3 Zusammenfassung – Was man als Gemeinde wissen muss

Die wesentlichen Verantwortlichkeiten

- Erstellung eines GEP (Generellen Entwässerungsplans) nach Art. 5 GSchV, der es insbesondere im Teilprojekt «Finanzierung» ermöglicht:
 - die Betriebs- und Unterhaltskosten des gesamten Entwässerungssystems zu bewerten,
 - den Wiederbeschaffungswert der Infrastrukturen (Bauwerke und Kanalisation) festzulegen,
 - die über einen Zeitraum von 10 Jahren durchzuführenden Massnahmen (Einführung Trennsystem, Netzerweiterung, ARA etc.) zu ermitteln.

Der GEP muss alle 8 bis 10 Jahre aktualisiert werden.

• Anpassung der Abwassergebühr und des kommunalen Abwasserreglements

Die Gemeinde muss ihre Abwassergebühren und ihr kommunales Abwasserreglement revidieren, wenn die Gebühren keine Selbstfinanzierung ermöglichen und das Reglement nicht mehr mit dem kantonalen Musterreglement übereinstimmt. Diese Revision wird in der Regel nach der Genehmigung des GEP erledigt, der eine Diagnose der aktuellen Gebühren ermöglicht. Sie kann aber auch gleichzeitig mit oder vor der Aktualisierung des GEP erfolgen.

Die DUW stellt auf ihrer Website zahlreiche Hilfsmittel (Richtlinien, Kalkulationstabellen, Musterreglement) zur Verfügung, um die Gemeinden bei dieser Arbeit zu unterstützen, unter anderem die

- Richtlinie für die Gemeinden zur Festsetzung der Abwassergebühren vom 24. November 2021.

Aufgrund umfangreicher Erfahrungen empfiehlt die DUW den Gemeinden dringend, sich bei dieser Arbeit von einem Ingenieurbüro helfen zu lassen. Dies ist zwar mit Kosten verbunden, macht sich aber schnell bezahlt und verkürzt die Zeit für die Genehmigung der Gebühren und des Reglements erheblich.

Was man nicht tun sollte

- Die zukünftigen Kosten unterschätzen: Eine Vernachlässigung der langfristigen Planung führt zu plötzlichen und unpopulären Gebührenerhöhungen.
- Gebühren für andere Zwecke als die Entwässerung verwenden (verboten und Ursache für Rechtsstreitigkeiten).
- Aus Angst vor der Unzufriedenheit der Bürger die Gebühren zu tief ansetzen: Dadurch wird die Last auf künftige Generationen verlagert, was dem Verursacherprinzip widerspricht.
- Aktualisierungen des GEP aufschieben: Ein veralteter GEP schwächt die Rechtsgrundlage für Gebühren und Subventionen.
- Kommunale Reglemente ausarbeiten, die vom kantonalen Musterreglement abweichen (solchen wird von der DUW die Genehmigung konsequent verweigert).
- Vergessen, das Reglement und die Gebühren der eidgenössischen Preisüberwachung (PÜ) vorzulegen.

Worüber die Gemeinden frei entscheiden können

- Über die Berechnungsmethode für die Gebühren (nach Menge, Pauschale, gemischt), unter Einhaltung des Verursacherprinzips.
- Über den Investitionsrhythmus (in Etappen oder in einem einzigen Grossprojekt), solange die Ziele des GEP eingehalten werden.
- Über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, um bestimmte Infrastrukturen gemeinsam zu nutzen (interkommunale ARA, Zusammenlegung der technischen Dienste).
- Ob sie ein Ingenieurbüro mit der Festlegung der Gebühren und der Überarbeitung des Reglements beauftragen wollen oder nicht (von der DUW stark empfohlen, aber nicht obligatorisch).
- Über die Versicherungspolitik (sich für eine umfassendere oder eine auf das absolute Minimum beschränkte Versicherung der Infrastrukturen entscheiden).

Subventionsmöglichkeiten für die Entwässerung im Wallis

Ja:

- Verbesserung und Ausbau einer ARA.
- Erweiterung des Abwassernetzes (gemäss Anschlusskriterien).
- Aktualisierung des GEP
- Behandlung von Mikroverunreinigungen in der ARA (75 % Bund + 20 % Kanton).

Nein:

- Einrichtung eines Trennsystems (Regenwasserkanalisation, vorzugsweise durchlässige Oberflächen und Versickerung, soweit möglich).
- Sanierung bereits subventionierter Sammelleitungen.
- Elementarschäden (keine Deckung durch Bund oder Kanton).

3.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung von Fliessgewässern und Seen

Dieses Kapitel wurde von der DNAGE (Dienststelle für Naturgefahren) verfasst.
Ansprechperson bei der DNAGE: **Daniel DEVANTHÉRY** – daniel.devanthery@admin.vs.ch
Ansprechperson beim Bund (BAFU): **Antoine MAGNOLLAY** – antoine.magnollay@bafu.admin.ch

3.3.1 Gesetzliche Grundlagen des Bundes

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes für die Finanzierung und Subventionierung des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung von Fliessgewässern und Seen sind enthalten:

- im Wasserbaugesetz (WBG);
- in der Wasserbauverordnung (WBV);
- im Gewässerschutzgesetz (GSchG);
- in der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Im Wallis ist in der vom Kanton gezahlten Subvention der Bundesanteil enthalten. Bei einem vom Kanton zu 70 % subventionierten kommunalen Projekt z. B. sind die 35 % des Bundes bereits enthalten, ohne dass sich die Gemeinde dafür an die Bundesbehörden wenden muss. Die Gemeinden müssen somit lediglich den Anweisungen der DNAGE folgen, die bei Bedarf die wesentlichen Anforderungen des Bundes, wie die Anwendung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich, wiedergibt.

Hier die wichtigsten Punkte, die die Gemeinden beachten müssen, um eine Subvention zu erhalten:

- Planung und Umsetzung eines integralen Risikomanagements;
- Einhaltung der Umweltvorschriften und Verbesserung des Gewässerzustands, soweit möglich;
- Optimierung der Effizienz von Bauprojekten (minimales Kosten-Nutzen-Verhältnis > 1).

Die massgeblichen Artikel des WBG:

Artikel 6 – *Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und die Massnahmen des Hochwasserschutzes*

Artikel 7 – *Finanzhilfen für Weiterbildung, Forschung und Information*

Artikel 9 – *Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen*

Artikel 10 – *Bereitstellung der Mittel*

Die massgeblichen Artikel der WBV:

- In Artikel 2 werden die notwendigen Begriffe definiert.
- Die Artikel 10 bis 15 enthalten alle für die Anwendung der finanziellen Elemente des WBG erforderlichen Einzelheiten.
- Artikel 15 definiert die mit der zuständigen kantonalen Behörde (hier DNAGE) ausgehandelten Programmvereinbarungen

Für diesen letzten Punkt gilt das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU), und zwar:

- Teil 6 «Bereich Gravitative Naturgefahren»
- Anhang 10, S. 163 «Anrechenbare Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Unwetterereignissen»
- Teil 8 «Bereich Revitalisierungen»

Die massgeblichen Artikel des GSchG:

Artikel 62b – *Revitalisierung von Gewässern*

Die massgeblichen Artikel der GSchV:

Artikel 54a – *Planung von Massnahmen zur Revitalisierung*

Artikel 54b – *Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung*

3.3.2 Gesetzliche Grundlagen des Kantons

Die gesetzlichen Grundlagen des Kantons sind das kantonale Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB) und dessen Verordnung (VNGWB).

Die massgeblichen Artikel des GNGWB sind die Art. 4 und 5 sowie 46 bis 53

- Art. 4 Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich des integralen Risikomanagements:
 - b) der Kanton ist zuständig für die Rhone, den Genfersee und das kantonale Strassennetz;
 - c) die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet zuständig für die Bauzonen und deren Zugänge, die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone und deren Zugänge, ihre Infrastrukturanlagen und ihre Verkehrswege;**
 - d) die Eigentümer und Betreiber von Infrastrukturanlagen sind [...] zuständig für ihre Anlagen [...]
 - e) die Privateigentümer [...] ausserhalb der Bauzone sind [...] für ihr Eigentum zuständig. Sie müssen sich selbst über die Gefahrensituation sowie deren mögliche Entwicklung informieren.
- Art. 5 Zuständigkeiten betreffend den Wasserbau
Der Wasserbau an Fliessgewässern und Seen und deren Unterhalt obliegen:
 - a) dem Kanton für die Rhone und den Genfersee [...];
 - b) den Gemeinden für die Fliessgewässer und Seen auf ihrem Gebiet, die im kantonalen Inventar gemäss Artikel 7 aufgeführt sind;**
- Art. 46 – Ausgestaltung der Finanzierung
- Art. 47 – Grundsätze für die Subventionierung
- Art. 48 – Subventionierung der Präventivmassnahmen
- Art. 49 – Subventionierung des Wasserbaus, von Schutzbauten, dringlichen Massnahmen und Instandsetzungen
- Art. 50 – Wasserbau am Genfersee und Unterhalt der Rhone und des Genfersees
- Art. 51 – Studien und Arbeiten von allgemeinem Interesse
- Art. 52 – Grundeigentümerbeiträge
- Art. 53 – Entschädigung für Schutzmassnahmen

Die massgeblichen Artikel der VNGWB sind die Art. 30 bis 35

Kapitel 7 – Finanzierung:

- Art. 30 – Zuständigkeiten
- Art. 31 – Grundsätze
- Art. 32 – Anspruchsberechtigte der Subventionierung
- Art. 33 – Grenzen der Subventionierung
- **Art. 34 – Subventionssatz**
Der Subventionssatz kann um maximal 20 % reduziert werden, wenn:
 - der Bau vor der Erstellung einer Gefahrenkarte erfolgte, und
 - dabei von einer offensichtlichen Gefahr ausgegangen werden konnte.Der Subventionssatz für periodische Unterhaltsprojekte beträgt 70 %.
Der Subventionssatz für dringliche Massnahmen und Instandsetzungen beträgt 85 %.
- Art. 35 – Besonderheiten in Bezug auf die Beitragshöhe

3.3.3 Zusammenfassung – Was man als Gemeinde wissen muss

Die Gemeinden, in Bezug auf die Finanzierung:

Müssen:

Gemäss dem GNGWB müssen die Gemeinden Massnahmen des integralen Risikomanagements auf ihrem Gebiet planen, insbesondere auf bebautem Gebiet (Bauzone und Kleinsiedlungen), und Schutzbauten, Fliess- und Stehgewässer auf ihrem Gebiet unterhalten und gestalten, um den kollektiven Hochwasserschutz und die Gewässerrevitalisierung zu gewährleisten.

Die Gemeinden müssen ihre Sicherheitsmassnahmen nach den festgestellten Schutzdefiziten priorisieren, durch Abgleichung der hydrologischen Gefahrenkarten mit dem Zonennutzungsplan (ZNP) (tragbare oder nicht tragbare Risiken und Schadenpotenziale). Die Schutzbauten sind möglichst naturnah auszuführen (gemischte, durchlässige und begrünte Bauweise), mit Rücksicht auf die Umgebung und die Lastfälle.

Ausserhalb der Bauzone ist eine Koordination zwischen der Gemeinde, Dritten und Privatpersonen erforderlich, damit die Zuständigkeiten und Grenzen jedes Einzelnen klar sind und wahrgenommen werden. Im Idealfall organisiert die Gemeinde ein Treffen mit den anderen beteiligten Parteien, eine Information auf dem Postweg ist aber das Mindeste. Besondere Anstrengungen sind zur Sicherung von Campingplätzen zu unternehmen, da deren Benutzer oft unzureichend geschützt sind.

In der Zwischenzeit sind alle anderen Risikomanagementmassnahmen anzuwenden (Vorschriften in Gefahrenzonen, Alarm- und Einsatzplan, Häufigkeit der Unterhaltsmassnahmen, Wahrung der Gewässerräume etc.).

Für die Gewässerrevitalisierung müssen die Gemeinden mindestens die kantonale Revitalisierungsplanung [Renaturierung der Gewässer – Naturgefahren – vs.ch] umsetzen und für Abschnitte, die für die Biodiversität besonders wichtig sind, einen Projektstudienauftrag erteilen.

Obwohl die Sicherheit der Infrastrukturen anderer Eigentümer (Kantonsstrassen, SBB etc.) und Privatpersonen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, braucht es eine Koordination durch die Gemeinde, die z. B. bei der Notfallplanung (Alarm- und Einsatzplan, AEP) und im Rahmen von Wasserbauprojekten zur Definition geografischer und finanzieller Verteilungsschlüssel erreicht werden kann.

Die DNAGE hat Empfehlungen für Privateigentümer herausgegeben, um zu präzisieren, was in deren Zuständigkeit fällt und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Können frei entscheiden über:

Sicherstellen des Hochwasserschutzes über die Bauzone und das bebaute Gebiet hinaus, entsprechend den im Gespräch mit Privateigentümern ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen. Prüfen, welche kommunalen Infrastrukturen gegen Unwetter versichert werden sollen (Trink- und Abwasser, Bewässerung etc.), sowie Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei Wasserbauarbeiten in der Nähe sensibler Gebäude.

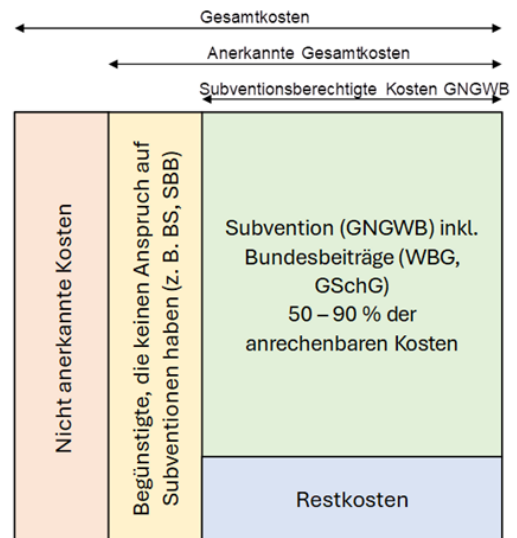
Erhalten Subventionen für:

- Die Erstellung und Aktualisierung von Grundlagendokumenten, Naturgefahrenkarten sowie Alarm- und Einsatzplänen: 90 %
- Beobachter Naturgefahren: 70 %
- Einrichtung und Betrieb von Überwachungs-, Warn- und Alarmsystemen: 70 %
- Kontrolle und Unterhalt von kommunalen Fliessgewässern und Seen sowie von Schutzbauten: 70 %
- Wasserbaumassnahmen (Schutz und Revitalisierung): mindestens 50 % und bis zu 90 % (die Grundsätze des integralen Risikomanagements müssen berücksichtigt werden)
- Sofortmassnahmen bei Unwettern und Massnahmen zur Instandsetzung von Fliessgewässern und Schutzbauten, die innerhalb von drei Monaten durchzuführen sind: 85 %
- Zusatzsubvention bei schwieriger finanzieller Lage: +10% (total max. 95 %)

ACHTUNG: nicht subventioniert!

Bei Unwettern, die Schäden verursachen, ist der **Schutz** lebenswichtiger Infrastrukturen subventionierbar (dringliche Massnahme), nicht jedoch die Wiederherstellung solcher Infrastrukturen, für die die Gemeinden vollumfänglich zuständig sind (Trink- und Abwassernetze, kommunale Strassen und Brücken etc.).

In den Dossiers für die öffentlichen Auflage von Wasserbauprojekten müssen die Kosten, ihre Subventionierung und ihre Aufteilung auf die begünstigten Dritten festgelegt werden. Die nebenstehende Abbildung zeigt das Modell der Kostenaufteilung nach dem GNGWB:



- **Nicht anerkannte Kosten** (nicht abschliessende Liste):

Zu den Kosten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien nicht anerkannt werden, gehören:

- Objektschutz
 - Schutz von Objekten auf ihrem eigenen Grundstück.
 - Schutz von Objekten, die in Gefahrenzonen oder ohne ausreichende Berücksichtigung der Gefahr errichtet wurden.
 - Stabilisierung von Bauwerken in einem Fluss, die keine Schutzfunktion haben.
 - Schutz von Gebäuden oder Anlagen, die hauptsächlich touristischen Zwecken dienen.
- Aus Synergiegründen integrierte Massnahmen

Stabilisierung oder Schutz von Bauwerken, die von Dritten zwecks Synergienutzung beschlossen wurden und keine Schutzfunktion haben.
- Mehrwert auf Bauwerken Dritter

Investitionen, die zu einer Wertsteigerung der Güter führen (Verlängerung der Lebensdauer, Erhöhung der Nutzungsrate, Entwicklungen, die nicht mit den Schutzziele zusammenhängen), gelten nicht als anerkannte Kosten.
- Mehrkosten (Schutzbauten, Unterhalt etc.) aufgrund der Schaffung eines Risikos oder einer Erhöhung der Intensität durch eine Anlage eines Begünstigten oder eines Projektbeteiligten.
- Der Schutz von Infrastrukturen oder Anlagen, deren Bau oder Unterhalt den Eigentümern durch eine Konzession oder eine Baubewilligung auferlegt wurde.
- Deponiegebühren, ausser in Ausnahmefällen.
- Verschiedene Leistungen gemäss den Richtlinien des Bundes.

- **Dritte, die keinen Anspruch auf Subventionen haben:**

Es ist zu prüfen, ob Dritte gemäss den geltenden Gesetzen und Bewilligungen keinen Anspruch auf Subventionen haben: gemäss der Gesetzgebung über die Naturgefahren und den Wasserbau; der Gesetzgebung über den Gewässer- und Umweltschutz; der Gesetzgebung über die Nutzung der Wasserkraft; der Gesetzgebung über die Strassen und den Freizeitverkehr; gemäss sonstigen Gesetzgebungen und schliesslich gemäss den Wasserrechten, Bewilligungen und Konzessionen.

- **Nicht subventionierte Restkosten**

Die subventionierbaren Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten des Projekts abzüglich der nicht anerkannten Kosten und der Kosten, die gemäss bestimmten Gesetzgebungen nicht subventionsberechtigten Dritten zuzurechnen sind. Die demnach nicht subventionierten Restkosten ergeben sich aus den subventionierbaren Kosten abzüglich der Höhe der Subventionen. Diese Kosten sind auf die Begünstigten des Projekts (Gemeinde und Dritte) aufzuteilen.

3.4 Landwirtschaftliche Bewässerung + ...

Dieses Kapitel wurde von der DLW (Dienststelle für Landwirtschaft) und vom BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) verfasst. Ansprechpersonen:

- Kanton Wallis (DLW): **Laurent MARET** – laurent.maret@admin.vs.ch
- Bund (BLW): **Stéphane CAPILLON** – stephane.capillon@blw.admin.ch

3.4.1 Einleitung

Dieses Kapitel handelt von den Anlagen und Massnahmen im Bereich Boden und Wasserhaushalt, wie den Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen der Bodenstruktur und -zusammensetzung.

Angesichts der aktuellen Herausforderungen und Bedürfnisse können Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge als Investitionshilfe für Dritte in der Landwirtschaft für Infrastrukturen zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts und der Bodenstruktur gewährt werden. Die Unterstützung erstreckt sich auf Infrastrukturen für die Bewässerung, die Wasserzuleitung und/oder die Entwässerung. Die für die Realisierung der Bauwerke erforderlichen Studienaufträge werden ebenfalls unterstützt. Innovative Massnahmen sowie allgemeine Studien, die einen regionalen Überblick über die Bedürfnisse und Ressourcen beinhalten, können ebenfalls mit öffentlichen Beiträgen gefördert werden.

Zur Unterstützung der Projektumsetzung wurde ein von den Kantonen unterstützter Leitfaden des Bundes erarbeitet. Er dient als Grundlage für die Ausarbeitung aller Projekte zur Verbesserung des Wasserhaushalts der Böden. Auf kantonaler Ebene steht den Bauämtern der Gemeinden und den technischen Büros eine Richtlinie zur Sanierung und periodischen Wiederinstandstellung (PWI) der Suonen zur Verfügung. Die Dienststelle für Landwirtschaft, durch ihr Amt für Strukturverbesserungen, unterstützt die öffentlichen Körperschaften sowie die Landwirte bei der Umsetzung der Projekte.

3.4.2 Gesetzliche Grundlagen des Bundes:

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes für die Finanzierung und Subventionierung des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung von Fliessgewässern und Seen sind enthalten:

- im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG)
- in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV), aktualisiert im Januar 2025, die sich aus dem Landwirtschaftsgesetz ableitet.

Verordnung über die Strukturverbesserungen (SVV)

- Sie kommt bei Elementarschäden zum Tragen.
- Sie legt die Kriterien und das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen fest und umfasst:
 - die Meliorationen, Landumlegungen und landwirtschaftlichen Transportinfrastrukturen (Wege, Seilbahnen);
 - die Anlagen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts (Bewässerung, Entwässerung, Wasser- und Stromversorgung);
 - die landwirtschaftlichen Gebäude für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sowie zur Diversifizierung zu landwirtschaftsnahen Tätigkeiten;
 - ergänzende Massnahmen wie die Förderung der Tiergesundheit und einer umweltfreundlichen Produktion sowie Umweltmassnahmen.

SVV, Artikel 26, Absatz 2 – Elementarschäden

Jede landwirtschaftliche Infrastruktur, die von einem Elementarschaden betroffen ist, kann potenziell eine Finanzhilfe erhalten.

- Siehe das Kreisschreiben Nr. 2024/01 *Wiederherstellung nach Elementarschäden und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland*.
- Die Beihilfen unterliegen den Reglementen des Kantons Wallis. Der Kanton Wallis aktiviert das BLW.
- Die Beihilfen betreffen die Wiederherstellung nach Elementarschäden: z. B. ein Erdbeben, das eine Wasserfassung, ein Bewässerungsnetz oder einen landwirtschaftlichen Weg mit sich reiss.
- Wiederherstellung nach Elementarschäden: Die Subventionen können je nach Ausmass der Schäden bis zu 40 % betragen. Beispiel: Durch ein Erdbeben beschädigtes Bewässerungsnetz, Wiederherstellung der Leitung.

Bundesbeiträge:

- Die Beiträge werden entsprechend dem landwirtschaftlichen Interesse gewährt. Wenn beispielsweise das Wassernetz für mehrere Zwecke genutzt wird (Trinkwasser, Wald, Landwirtschaft), wird nur der für die Landwirtschaft bestimmte Teil berücksichtigt.
- Die Subventionen werden je nach Gebiet und kollektiven Massnahmen (mehrere Bauernhöfe oder Sömmerungsgebiete) oder individuellen Massnahmen (ein einzelner Bauernhof) gewährt. In der Ebene werden individuelle Massnahmen mit 20 % der anrechenbaren Kosten und kollektive Massnahmen mit 27 % unterstützt.
- Beispiel: Eine über ein Fliessgewässer führende Brücke auf einem Landwirtschaftsweg. Im Schadensfall ist der Bach durch Schutt beschädigt, und es sind Erdarbeiten erforderlich. Die Brückenpfeiler sind zu 40 % von landwirtschaftlichem Interesse. Das BLW übernimmt 40 % der Reparaturkosten.

3.4.3 Gesetzliche Grundlagen des Kantons

Die gesetzlichen Grundlagen des Kantons für die Finanzierung und Subventionierung sind in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen enthalten:

- kLwG, Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes;
- kVLw, Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes;
- WSV, Kantonale Weisung über die Strukturverbesserungen.

Die massgebenden Artikel sind:

- **WSV, Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b:**
 - «... Beitrag für die landwirtschaftliche Infrastruktur, sei es Neubau, Erneuerung oder Sanierung von landwirtschaftlichen Erschliessungen, Wasserwasserleitungen, Bewässerungs- oder Entwässerungsnetzen, Frostbekämpfung, Trinkwasser- und Stromversorgung, Trockenmauern sowie für die Renaturierung kleiner Fliessgewässer (10 Kubikmeter pro Sekunde).»;
- **WSV, Artikel 12:**
 - «... Gegenstände, Bedingungen und Ansätze für die kantonalen Beiträge ...»;
- **WSV, Anhang 1:**
 - Darin sind die Beitragssätze festgelegt.

3.4.4 Zusammenfassung – Was man als Gemeinde wissen muss

Was die Gemeinden beanspruchen können:

In finanzieller Hinsicht können die Gemeinden als Bauherrinnen öffentliche Beihilfen für Projekte zur Verbesserung der Bodenwasserhaushalte erhalten.

Was die Gemeinden tun müssen:

Die Projekte können auch von Dritten (Gemeinschaften, Genossenschaften, Privaten) in Zusammenarbeit mit dem Kanton ausgeführt werden. In diesem Fall müssen die Gemeinden die Projekte gemäss Art. 83 KLWG entsprechend der Lage und der Bedeutung des Bauwerks mit 25 % der kantonalen Beiträge unterstützen.

Die Projekte müssen eine Optimierung der Wasserentnahme und -versorgung gewährleisten. Die Wasserversorgung muss optimiert werden, wobei eine effiziente Bewirtschaftung der Wasserressourcen sowohl hinsichtlich der Ressourcen als auch des Bedarfs gewährleistet sein muss. Es muss eine regionale Vision nach Einzugsgebiet verfolgt werden, die die mit den klimatischen Herausforderungen verbundenen Parameter berücksichtigt und gleichzeitig die Multifunktionalität des Wassers optimiert.

Der Subventionsantrag muss die üblichen technischen Unterlagen gemäss dem Leitfaden des Bundesamtes für Landwirtschaft sowie Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- Bewässerungsbedarf (klimatologische Aspekte, Trockenheitsrisiko, Berechnung des Wasserverbrauchs in Bezug auf die Vegetation oder den Wasserbedarf der Pflanzen);
- Nutzen (Marktsituation und Ertrag, Kosten-Nutzen-Verhältnis);
- Machbarkeit (Verfügbarkeit und Qualität des Wassers, Wassergewinnung und -sammlung, bodenkundliche Aspekte, Synergien mit anderen Nutzungen, Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Gewässer);
- Effizienz (strategische und organisatorische Aspekte, Einsatz von Prognoseinstrumenten und Nachfragemanagementsystemen, Einsatz ressourcenschonender Technologien wie energie- und wassersparende Verteilungstechniken).

Subventionen:

Arbeiten für zusätzliche Wasserleitungen und Teile von beweglichen Anlagen sind nicht subventionierbar.

Die Beitragssätze richten sich nach den Produktionsgebieten und der Art der Massnahmen:

Art der Massnahme	Ebene		Hügel/Berggebiet I		Berggebiet II - IV		Sömmerung	
	CH	VS	CH	VS	CH	VS	CH	VS
grossräumig kollektiv	34%	28.8%	37%	34.4%	40%	40.0%	40%	40.0%
kollektiv	27%	26.4%	30%	32.0%	33%	37.6%	33%	37.6%
individuell	20%	24.0%	23%	29.6%	26%	35.2%	26%	35.2%

Grossräumige kollektive Massnahmen sind Massnahmen, die sich zusätzlich über ein naturräumlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken und den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern, insbesondere durch:

- Gesamtmeliorationen mit Biodiversitätsfördermassnahmen;
- Massnahmen nach Art. 14 Abs 1 SVV in deren Bezugsgebiet eine Gesamtmelioration nicht angezeigt ist, die aber einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordern, mindestens von regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft sind und Biodiversitätsfördermassnahmen beinhalten.

Es ist zu beachten, dass bei Einsatz wassersparender Technologien zusätzliche Beiträge zu den oben genannten Beitragssätzen gewährt werden können.

3.5 Wasserkraft



Dieses Kapitel wurde verfasst von der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK).

Ansprechpersonen:

- DEWK: **Pascale HÄNGGI** – Pascal.Haenggi@admin.vs.ch
- Bundesamt für Energie (BFE): **Christian DUPRAZ** – Christian.dupraz@bfe.admin.ch

3.5.1 Gesetzliche Grundlagen des Bundes

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes für die Finanzierung und Subventionierung der Wasserkraft sind in den folgenden Gesetzen und Verordnungen enthalten:

- im Energiegesetz (EnG):
 - Art. 26 – Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen;
 - Art. 28 – Baubeginn;
 - Art. 29, Buchstaben a bis e – Einzelheiten der Investitionsbeiträge.
- in der Energieförderungsverordnung (EnFV).

Bundesbeiträge

Die Subventionierung ist in Art. 29 Abs. 1 Bst. a bis e EnG geregelt:

- Die Subvention garantiert den Marktpreis während 20 Jahren. Ist der Marktpreis höher, wird der Mehrwert an den Bund zurückerstattet.
- Für Erweiterungen und neue Kraftwerke: 50 %. Mit Speicherung: 60 % oder wenn der Winteranteil hoch ist.
- Für Sanierungen: 20 bis 40 %, je nach Grösse und Leistung. Für Kleinkraftwerke 40 %, insbesondere für solche an Trinkwasserleitungen.

3.5.2 Gesetzliche Grundlagen des Kantons

Die gesetzlichen Grundlagen des Kantons für die Wasserkraft sind enthalten:

- im neuen kantonalen Energiegesetz vom 1. Januar 2025
 - SGS 721.8 – Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG)
- in der Energieverordnung (kEnV) – SGS 730.100

Auf Ebene des Kantons Wallis:

- Derzeit gibt es keine kantonalen Subventionen für Wasserkraftprojekte.
- Die im Kanton Wallis gebauten Kleinkraftwerke sind vor allem Anlagen zur Turbinierung von Trinkwasser. Doch in erster Linie dienen diese Anlagen dem Transport von Trinkwasser.
- Doch bei der Prüfung von Wasserrechtskonzessionen und Projekten zur Selbstnutzung stellt das zuständige Departement den Gemeinden für rechtliche, wirtschaftliche und technische Belange im Rahmen des Möglichen seine Dienste unentgeltlich zur Verfügung (Art. 22 kWRG).
- Werden die Projekte realisiert, gehen die Kosten für die Ausarbeitung des Konzessionsgesuchs zu Lasten der Konzessionsgesellschaft.

3.5.3 Zusammenfassung – Was man als Gemeinde wissen muss

Hier in der Zusammenfassung, was die Gemeinden in Bezug auf die Finanzierung ...

- **... tun müssen:** die Budgets gut auf die verschiedenen Nutzungen verteilen.

Wenn die Anlage an einer Trinkwasserleitung angeschlossen ist, fallen im Schadensfall die Reparaturen unter das Trinkwasserbudget, mit Ausnahme der Teile, die zur Infrastruktur der Stromerzeugung gehören.

- **... nicht tun dürfen:**
mit dem Bau beginnen, bevor sie die Genehmigung des Bundesamtes für Energie erhalten haben, da sonst die Subvention verloren geht.
- **... tun können:**
Eine Gesellschaft (AG etc.) für den Betrieb der Infrastruktur gründen. Eine Versicherung gegen Elementarschäden abschliessen. Bei Schäden gibt es keine Subventionen vom Bund oder vom Kanton Wallis.

3.6



Wasserabhängige Tourismusinfrastrukturen

Begriff

Unter wasserabhängigen Tourismusinfrastrukturen versteht man hier insbesondere Beschneigungsanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze oder auch Thermalbäder.

Finanzierung

Die Finanzierung dieser Infrastrukturen, die hauptsächlich dem Tourismus- und Freizeitbereich zuzuordnen sind, unterliegt dem Zivilrecht, nicht dem öffentlichen Recht. Sind die Gemeinden Eigentümerinnen solcher Infrastrukturen, dann sind sie privaten Eigentümerinnen gleichgestellt und können unter Einhaltung des kantonalen Gemeindegesetzes frei über die Finanzierungsformen (Stiftungen, Aktiengesellschaften etc.) entscheiden.

Die Anlagen sind gegen Elementarschäden zu versichern.

Subventionierung

Tourismusinfrastrukturen berechtigen in der Regel nicht zu Subventionen. In Ausnahmefällen können innerhalb spezifischer Politikbereiche (z. B. Regionalentwicklung oder Tourismus) bestimmte indirekte Beihilfen oder Unterstützungen in Betracht kommen, die jedoch nicht unter die ordentlichen Subventionen im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft fallen und daher hier nicht behandelt werden.

Contact : Wasser Strategie Kanton Wallis

Laurent Horvath, Delegierter für Wasser
Laurent.Horvath@admin.vs.ch - Mob : 079 687 7167
VS.ch/de/web/Strategie-Eau/

Dokument mit Olivier.Chaix@Integralia.ch